



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-1292/12-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss	13.08.2012
Kreisausschuss	20.08.2012
Kreistag	10.09.2012

Einreicher: Landrat

Betr.: Außerplanmäßige Auszahlung der Stammeinlage zur Gründung einer kreiseigenen Rettungsdienst GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die außerplanmäßige Auszahlung von 200 TEUR aus dem Umlaufvermögen des Eigenbetriebes Rettungsdienst in den Kreishaushalt des Landkreises Teltow-Fläming.
2. Der Kreistag beschließt weiter die anschließende außerplanmäßige Auszahlung von 200 TEUR aus dem Kreishaushalt als Stammeinlage zur Gründung der kreiseigenen Rettungsdienst GmbH.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 26.07.2012

Giesecke

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming beabsichtigt die Gründung einer kreiseigenen GmbH für die Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz- BbgRettG). Alleiniger Gesellschafter soll der Landkreis Teltow-Fläming sein.

Für die Gründung einer privatrechtlichen Gesellschaft verpflichtet § 19 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) den Gesellschafter zur Einzahlung einer Stammeinlage.

Die Höhe der Stammeinlage richtet sich nach § 5 GmbHG. Aufgrund § 3 des zugrundeliegenden Gesellschaftsvertrages wird die Stammeinlage abweichend von der Mindesteinlage (25 TEUR) auf 200 TEUR festgesetzt. Die Festsetzung orientiert sich an der zu erwartenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Die Stammeinlage soll im Haushalt des Landkreises Teltow-Fläming als außerplanmäßige Auszahlung bereitgestellt werden. Zur Deckung erfolgt die Einzahlung von Umlaufvermögen aus Guthaben bei Kreditinstituten des Eigenbetriebes Rettungsdienst in den Kreishaushalt des Landkreises. Dabei handelt es sich um eine Entnahme aus liquiden Mitteln des Eigenbetriebes.

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat gemäß § 4 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow Fläming in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nummer 16 und § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über außerplanmäßige Auszahlungen aus dem Kreishaushalt zu befinden. Ferner hat der Kreistag gemäß § 7 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nummer 16 BbgKVerf über außerplanmäßige Auszahlungen aus dem Vermögen des Eigenbetriebes zu entscheiden.

Zum 31. Dezember 2011 betrug die Liquidität des Eigenbetriebes durch Guthaben 1.850 TEUR. Dem Guthaben standen zum Jahresabschluss 2011 kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 445,5 TEUR gegenüber. Zum Stichtag 20. Juli 2012 betrug die Liquidität des Eigenbetriebes durch Guthaben 1.226 TEUR. Dem gegenüber stehen zum Stichtag die Investitionsplanung 2012 des Eigenbetriebes mit 794 TEUR sowie die offenen Forderungen gegenüber Krankenkassen und Privatpatienten mit 699 TEUR.

Die außerplanmäßige Auszahlung des Eigenbetriebes in Höhe von 200 TEUR ist durch die Liquidität des Eigenbetriebes Rettungsdienst gedeckt. Sie führt zu einer Bilanzverkürzung, jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung der betriebsnotwendigen Liquiditätshöhe. Ferner werden die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt. Die einhergehende Veränderung des Wirtschaftsplanes Rettungsdienst 2013 wirkt sich nicht auf die Haushaltslage des Landkreises aus.